

Tier im Recht: Was ist beim Abschluss eines Tierkaufvertrags zu beachten?

Obwohl Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, haben sie doch keine eigentlichen Rechte. So können sie wie gewöhnliche Gegenstände ge- und verkauft werden. Beim Abschluss eines Kaufvertrages über ein Tier gilt es jedoch einiges zu bedenken.



Die sogenannte Rechtsfähigkeit kommt nach wie vor ausschliesslich Menschen und juristischen Personen wie Gesellschaften, Stiftungen oder Gemeinden zu. Tiere bleiben vielmehr Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können. Sie unterliegen also weiterhin der Verfügungsmacht ihres Eigentümers, wobei dieser selbstverständlich die Tierschutzgesetzgebung zu beachten hat

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung müssen Kaufverträge grundsätzlich nicht schriftlich aufgesetzt und von Hand unterschrieben werden. Sie können beispielsweise auch per E-Mail, SMS, Handschlag oder mündlich abgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Kauf von Tieren. Die Parteien müssen sich lediglich darüber einigen, welches Tier zu welchem Preis verkauft werden soll. Sind diese Punkte geklärt, ist der Vertrag zustande gekommen und das Geschäft rechtlich

1 von 3 04.04.2016 14:37

gültig. Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich aber trotzdem, Kaufverträge über Tiere stets schriftlich abzufassen und mit den Unterschriften aller Parteien zu versehen.

Form und Inhalt weitgehend frei bestimmbar

Die Parteien können nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt des Kaufvertrags weitgehend frei gestalten. So steht es ihnen etwa offen, bestimmte über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehende Tierhaltungsstandards, an die sich der Käufer zu halten hat, vertraglich zu fixieren. Darüber hinaus kann auch geregelt werden, was geschehen soll, wenn eine der Parteien eine vertragliche Pflicht verletzt. Denkbar wäre etwa, dass für einen solchen Fall ein Rückkaufsrecht des Verkäufers oder eine Konventionalstrafe vereinbart wird.

Gewisse inhaltliche Schranken bestehen aber dennoch: So darf der Vertragsinhalt beispielsweise nicht widerrechtlich sein. Eine vertragliche Abrede, wonach ein gekaufter Hund keinen Kontakt zu Artgenossen haben darf, wäre somit nicht rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Parteivereinbarungen, die gegen die guten Sitten verstossen. Nicht durchsetzbar wäre also etwa eine Klausel, nach der die Tierhaltung während zehn Jahren zu jeder Tages- und Nachtzeit vom Verkäufer kontrolliert werden darf. Ebenfalls ungültig sind unmögliche Abmachungen, die von niemandem eingehalten werden können, so beispielsweise die Zusicherung des Käufers, die Asche des gekauften Tieres nach dessen Tod auf dem Saturn zu verstreuen. Enthält ein Vertrag widerrechtliche, unsittliche oder unmögliche Vertragspunkte, sind diese in der Regel ungültig, während der übrige Vertragsinhalt bestehen bleibt.

Vertragsinhalt gründlich lesen

Insbesondere dem Käufer oder der Käuferin ist dringend zu raten, den Vertrag genau zu lesen, bevor er ihn unterschreibt. Vorsicht ist beispielsweise bei Haftungsausschlüssen geboten. Bestehen Unklarheiten, lohnt es sich unter Umständen, eine Fachperson beizuziehen. Da der Inhalt des Vertrags mit dessen Abschluss für beide Parteien verbindlich wird, sollte man niemals etwas unterzeichnen, was man nicht versteht oder mit dem man nicht einverstanden ist.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

2 von 3 04.04.2016 14:37